
Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde

Thomas Weiler



Andere Verfahrensarten vor dem BVerfG/Abgrenzung

Verfassungs- beschwerde

Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a
GG, §§ 13 Nr.8a; 90 ff.
BVerfGG

Überprüfung von
Grundrechtsverletzungen
durch die öffentliche
Gewalt gegenüber dem
Einzelnen
(außerordentlicher
Rechtsbehelf)

Abstrakte Normenkontrolle

Art. 93 Abs. 1 Nr. 2 GG
i.V.m. §§ 13 Nr. 6; 76 ff.
BVerfGG

Überprüfung der
Verfassungsmäßigkeit
eines Gesetzes durch
Regierung/Bundestag/
Land

Konkrete Normenkontrolle

Art. 100 Abs. 1 GG
i.V.m. §§ 13 Nr. 11; 80
ff. BVerfGG

Überprüfung der
Verfassungsmäßigkeit
eines Gesetzes im
Rahmen eines
anhängigen Verfahrens
durch das Gericht

Organstreit

Art. 93 Abs. 1 Nr. 1 GG
i.V.m. §§ 13 Nr. 5; §§ 63
ff. BVerfGG

Oberste
Verfassungsorgane
stehen miteinander im
Konflikt



Prüfungsschema Verfassungsbeschwerde

Zulässigkeit

- 1 Antragsberechtigter
- 2 Beschwerdegegenstand
- 3 Beschwerdebefugnis
- 4 Rechtswegerschöpfung
- 5 Subsidiarität
- 6 Form
- 7 Frist
- 8 Keine entgegenstehende Rechts- oder Gesetzeskraft

(Annahme zur Entscheidung)



▶ Formulierung: Obersatz bei der Prüfung einer Verfassungsbeschwerde

Die Verfassungsbeschwerde des/ der(Beschwerdeführer/in)
gem. Art. 93 I Nr. 4a GG iVm §§ 13 Nr. 8a, 90, 92 ff BVerfGG
gegen (Akt der öffentlichen Gewalt, der angegriffen wird)
hat Erfolg, wenn sie zulässig und begründet ist.



▶ Der Beschwerdeführer/Antragsberechtigter

§ 90 I
BVerfGG

Jedermann kann mit der **Behauptung**, durch die **öffentliche Gewalt** in einem seiner **Grundrechte** oder in einem seiner in **Artikel 20 Abs. 4, Artikel 33, 38, 101, 103 und 104** des Grundgesetzes enthaltenen Rechte **verletzt** zu sein, die Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht erheben.

Beschwerdefähigkeit

Prozessuale Gegenstück zur Grundrechtsfähigkeit

Setzt voraus, dass der Beschwerdeführer **überhaupt** in seinen Rechten verletzt sein kann

Keine zu hohe Hürde!

Nur nicht zulassen wenn offenkundig!

Prozessfähigkeit

Wird grdsl. analog zu anderen ProzessO bestimmt

Natürliche Personen grds. bei unbeschränkter Geschäftsfähigkeit, andernfalls durch gesetzlichen Vertreter (**es sei denn ausn.**

Grundrechtsmündigkeit)

Juristische Personen durch Vertreter



Der Beschwerdegegenstand

Jeder Akt der (deutschen) öffentlichen Gewalt

Handeln

Grundrechte als Abwehrrechte

Unterlassen

Grundrechte als Leistungsrechte

Grundrechte mit Schutzpflichten



Legislative

Landes- und Bundesgesetze, Verwaltungsvorschriften, sofern sie Außenwirkung haben

„Rechtssatzverfassungsbeschwerde“

Judikative

Entscheidungen der Gerichte des Bundes und der Länder

„Urteilsverfassungsbeschwerde“

Exekutive

Z.B. VA
Diese Akte können nur zusammen mit den Urteilen angegriffen werden (insgesamt „eine“ Verfassungsbeschwerde“) => VA in Form des Urteils



Die Beschwerdebefugnis

Behauptung einer Rechtsverletzung



Beschwer

Es muss die **Möglichkeit** einer Rechtsverletzung bestehen
(Möglichkeitstheorie)

(-) wenn **Verletzung offensichtlich ausgeschlossen** ist



Offensichtliche Ablehnung des Schutzbereichs oder des Eingriffs
in den Schutzbereich

*z.B. Ausländer beruft sich auf die Verletzung eines Deutschen-
Grundrechts / Verhalten der öffentlichen Gewalt ohne
Regelungsgehalt (Meinungsäußerung zur Rechtslage)*



Ob eine **Verletzung**
tatsächlich vorliegt, wird erst
in der **Begründetheit** geprüft



Die Beschwer

Selbst

Der Beschwerdeführer muss grds. in den **eigenen Grundrechten** betroffen sein:

Als **Adressat** des Aktes (+)

Als **Nichtadressat** (+) wenn

hinreichend enge Beziehung besteht

(z.B. Regelungen zur

Ladenöffnungszeiten: Verbraucher sind ebenfalls betroffen)

Prozessstandschaft ist nur zulässig,

wenn Grundrechte um ihre

Wirksamkeit gebracht würden

(z.B. Rechte des Nasciturus)

Gegenwärtig

Schon oder noch betroffen
D.h. Eingriff hat begonnen oder ein Zuwarten wäre unzumutbar
(z.B. ist Vorgehen gegen Strafgesetz, das noch nicht Kraft getreten ist möglich – es kann nicht verlangt werden dass man sich erst strafbar macht)

Eingriff muss noch andauern, jedoch ist es möglich im

Nachhinein vorzugehen, wenn

vorher nicht möglich (z.B. beendete illegale Inhaftierung)

Unmittelbar

Unproblematisch bei Akten der Exekutive und Judikative

Bei Gesetzen: Betroffenheit nur dann, wenn das **Gesetz keines**

Vollzugsaktes bedarf, damit die Grundrechtsbeeinträchtigung eintritt

(z.B. Bebauungsplan, Strafgesetz)



▶ § 90 II 2 BVerfGG

Rechtswegerschöpfung

Der Weg vor die staatlichen Gerichte muss erschöpft sein

Exe-
kutive

Ggfs. vom Widerspruchsverfahren bis zur letzten Entscheidung eines Gerichts, gegen die kein Fachgericht mehr angerufen werden kann

Judi-
kative

Ausschöpfung des Instanzenzuges

Legis-
lative

Sofern es keine verwaltungsgerichtliche Normenkontrolle nach § 47 VwGO gibt, ist ein auszuschöpfender Rechtsweg nicht eröffnet

Subsidiarität

Auch die mittelbaren oder außergerichtlichen Möglichkeiten sind auszuschöpfen

Gegenvorstellung als formloser Rechtsbehelf zur Überprüfung einer offenkundig unrichtigen Entscheidung
Anhörungsrüge § 321a ZPO

Bebauungsplan in NRW (Normenkontrolle nicht möglich), aber es kann Bescheid abgewartet werden, der auf B-Plan beruht



▶ Weitere Zulässigkeitsvoraussetzungen

Form

§ 23 BVerfGG:
Schriftlich, mit Begründung,
unter Angabe von Beweismitteln

§ 92 BVerfGG:
Nennung des verletzten Rechts
sowie der
Handlung/Unterlassung des
Organs oder der Behörde

Frist

§ 93 I 1 BVerfGG:
Ein **Monat** bei Hoheitsakten,
gegen die der Rechtsweg offen
steht

§ 93 II 1 BVerfGG:
Ein **Jahr** bei Hoheitsakten oder
Gesetzen, gegen die der
Rechtsweg nicht offen steht

Rechtskraft

**Keine entgegenstehende
Rechtskraft**
(+) wenn über die Sache schon
früher entschieden wurde

**Keine entgegenstehende
Gesetzeskraft:**
§ 31 II BVerfGG Entscheidungen
des BVerfG
(Rechtssatzverfassungs-
beschwerden) haben
**Gesetzeskraft gegenüber
jedermann**



▶ Formulierungsvorschlag: Annahme zur Entscheidung

Zu beachten ist, dass die Verfassungsbeschwerde gem. § 93a BVerfGG der Annahme zur Entscheidung bedarf.